

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

I 086/2012 (BJD)

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Stellenprozentverschiebung beim Obergericht (19.06.2012)

Anlässlich des Rücktritts von Oberrichter Pfister wurde dessen 100%-Stelle, die während seines krankheitsbedingten Ausfalls teilweise auf das Richterkollegium aufgeteilt worden ist, zuerst auf 50% gekürzt. Durch freiwilligen Verzicht eines Mitgliedes des Obergerichts wurde es dann immerhin möglich, die ursprüngliche 100%-Stelle noch als 70%-Stelle auszuscheiden. Die provisorische Verschiebung, die im Mai 2011 der JUKO zur Kenntnis gebracht wurde, wurde damit definitiv.

Da es für die potenziellen Interessenten natürlich eine grosse Rolle spielt, ob sie für ein Teilpensum oder ein Vollamt kandidieren, hat die durch das Richterkollegium selbständig vorgenommene definitive Kürzung der frei werdenden Oberrichterstelle eine erhebliche Wirkung auf den Kreis der Kandidierenden.

Diese Praxis kann in Zukunft dazu führen, dass nie mehr eine 100%-Stelle am Obergericht ausgeschrieben wird, weil die für ein Teilpensum gewählten Bisherigen ihr Pensum aufstocken können.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass bei einem Rücktritt des Inhabers einer 100%-Stelle, diese Stelle durch bisherige Oberrichter unter sich aufgeteilt wird und dadurch nur noch als Teilpensum ausgeschrieben werden kann?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen, dass bei Vakanzen im Obergericht häufig (informell) keine „Allrounder“ mehr gesucht werden, sondern Spezialisten für Versicherungsrecht, für Strafrecht, für Verwaltungsrecht etc.?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein als eben solcher Spezialist (siehe Frage 2) gewählter Oberrichter nun sein Teilpensum aus einem andern Spezialgebiet aufstockt?
4. Wie könnte der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, diese selbständige Aufstockung der Stellen, die durch den Kantonsrat als Teilpensum festgelegt und gewählt wurden, zu regeln? Beispielsweise in dem Sinne, dass die Pensen am Obergericht durch die Oberrichter wohl selbständig verteilt werden dürfen, dass aber beim Rücktritt, bzw. der Neuwahl wieder die ursprüngliche Stellenprozentzahl zur Disposition steht?
5. Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, in Zukunft zu verhindern, dass bei einem Rücktritt die frei werdende Stelle in den Stellenprozenten gekürzt werden kann?

Begründung (19.06.2012): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Georg Nussbaumer, 3. Michael Ochsenbein, Silvia Meister, Irene Froelicher, Markus Knellwolf, Bernadette Rickenbacher, Edgar Kupper, Susanne Koch Hauser, Willy Hafner, Rolf Späti, Daniel Mackuth, René Steiner, Peter Brotschi, Urs Allemann, Stephan Baschung, Thomas A. Müller, Susan von Sury-Thomas, Fabio Jeger (19)